OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607004/2/EW/Mu

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirks-hauptmannschaft Linz-Land vom 06.08.2024, GZ: BHLL/923100092363/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, dass angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.08.2024, GZ: BHLL/923100092363/23, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa der mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.11.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 05.05.2023 um 09:19 Uhr in C__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 174,291, Fahrtrichtung: D__, gelenkt hat, nicht entsprochen habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 32 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 26.08.2024 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin vor, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe. Überdies müsse er nach deutschem Recht weder sich selbst noch ein Familienmitglied belasten.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
II.2.1. Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) ist der Bf.

II.2.2. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten erging an den Bf als Zulassungsbesitzer mit Informationsschreiben der belangten Behörde vom 12.10.2023 einerseits eine Anonymverfügung wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes, mit der über den Bf eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt wurde, und anderseits – falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird – gleichzeitig gemäß § 103 Abs. 2 KFG ein Lenkerauskunftsersuchen, mit dem der Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) am 05.05.2023 um 09:19 Uhr in C__ auf der A1 bei Straßenkilometer 174,291, Abschnitt KN A1/A25 E__, Fahrtrichtung: F__, gelenkt hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Ein Nachweis, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt dem Bf das verfahrensgegenständliche Informationsschreiben tatsächlich zugekommen ist, liegt im Akt nicht ein.

II.2.3. In der Folge wurde der Bf als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.11.2023 aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa am 05.05.2023 um 09:19 Uhr in C__ auf der A1 bei Straßenkilometer 174,291, Fahrtrichtung: D__, gelenkt hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger bzw. unvollständiger bzw. nicht fristgerechter Auskunftserteilung.
Die Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens wurde nicht im Rechtshilfeersuchen über die zuständige deutsche Behörde, sondern über den Postweg mittels Einschreiben/Rückschein durchgeführt.
Am 30.11.2023 wurde die eingeschriebene Briefsendung von der Deutschen Post an die belangte Behörde mit dem Zustellvermerk, dass die Annahme dieser Briefsendung vom Bf verweigert wurde, retourniert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorlegten Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem Lenkerauskunftsersuchen vom 27.11.2023 und dem am 30.11.2023 retournierten Briefkuvert angebrachten Zustellvermerk der Deutschen Post.

III. Rechtliche Begründung:

III.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017, sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, werden Schriftstücke (auch) in Verwaltungsstrafverfahren unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „Eigenhändig" und „Rückschein" zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Stellen mit.

Gemäß Art. 3 des angeführten Vertrages wird Amts- und Rechtshilfe nach dem Recht des ersuchten Staates geleistet.

Die Zustellung ist daher nach den maßgeblichen deutschen Vorschriften zu beurteilen, weshalb im vorliegenden Fall das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Bayern (VwZVG Bayern) heranzuziehen ist.

Nach Art. 3 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Bayern gelten für die Ausführungen der Zustellung die §§ 177 bis 182 der deutschen Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der deutschen Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Abs. 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

III.2. Die Form der Zustellung ins Ausland ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) in Verbindung mit einem internationalen Vertrag (Staatsvertrag), sofern ein solcher vorhanden ist. Andernfalls kommen die weiteren Varianten des § 11 Abs. 1 ZustG zur Anwendung.

Im Hinblick auf Zustellungen in Deutschland besteht zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland der Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, der in seinen Art. 3 und 10 die Grundlagen für grenzüberschreitende Zustellungen regelt.

Aus Art. 3 des Staatsvertrages ergibt sich, dass Deutschland Amts- und Rechtshilfe nach deutschem Recht leistet, Österreich nach österreichischem Recht. Dies bedeutet, dass der jeweilige Staat, sobald er für den anderen Staat unterstützend tätig wird, sein eigenes Recht anzuwenden hat. Die genannte Norm richtet sich somit an den ersuchten Staat.

Aus Art. 10 des Staatsvertrages ergibt sich, dass Zustellungen in Verwaltungsstrafverfahren im Wege der Post, im Fall der Notwendigkeit von Zustellnachweisen mittels eingeschriebenen Briefes in der besonderen Versendungsform „Eigenhändig“ und „Rückschein“ vorzunehmen sind. Kann eine Zustellung auf diese Weise nicht bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle in Deutschland um Vermittlung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Diese übernimmt dann die Zustellung nach deutschen Regeln (vgl. VwGH 29.04.2011, 2010/02/0137).

Voraussetzung für eine erfolgreiche Zustellung ist, dass einer in dem anzuwendenden Staatsvertrag vorgezeichneten Vorgehensweise gefolgt wird. Demgemäß hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18. September 2000, 2000/17/0044, ausgesprochen, dass eine Zustellung unwirksam ist, wenn nicht der im Staatsvertrag vorgezeichnete Weg eingehalten wird.

Aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 (ARHV BRD) ergibt sich, dass das deutsche Verwaltungszustellungsgesetz 2005 (dVwZG 2005), dBGBl. I 2005, gemäß seinem § 1 Abs. 1 nur für das Zustellungsverfahren der deutschen Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden sowie das bayrische Verwaltungszustellungsgesetz gemäß Art. 1 für die Landesbehörden gilt, also nicht für Zustellungen durch die Post, die von ausländischen Behörden veranlasst worden sind. Daraus folgt, dass, wenn bei einer Zustellung über die Post einer ausländischen Behörde die Annahme des Schriftstückes verweigert wird, keine Zustellung erwirkt wird.

Wie bereits unter Punkt II.2.4. festgestellt wurde, wurde im vorliegenden Fall einerseits das Lenkerauskunftsersuchen vom 27.11.2023 nicht im Rechtshilfeersuchen über die deutsche zuständige Behörde, sondern von der belangten Behörde über den normalen Postweg mittels Rückschein durchgeführt und andererseits ergibt sich aus dem Zustellvermerk der Deutschen Post vom 30.11.2023, dass der Bf die Annahme dieses Schriftstückes verweigerte. Daraus

folgt, dass durch die Annahmeverweigerung das Lenkerauskunftsersuchen vom 27.11.2023 dem Bf nicht ordnungsgemäß und rechtswirksam zugestellt wurde, weshalb dieses auch rechtlich nicht existent geworden ist und ihm letztlich der Straftatbestand nach § 103 Abs. 2 KFG nicht angelastet werden habe können.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer